

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Vorstand

**Titel:** Digitale Sitzungen ermöglichen:  
Personenwahlen

## §

II. Personenwahlen

§ 4 Grundsätze

### Aktuelle Fassung

- 1 (1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung des Vereins  
2 und ihre Ergänzungsordnungen nichts anders bestimmen.
- 3 (2) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen.  
4 Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen. Der Ausschuss  
5 der Student\*innenschaften wählt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- 6 (3) Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und die einfache  
7 Mehrheit erreicht.
- 8 (4) Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremiums zu vergeben, so werden  
9 diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle  
10 der geheimen Wahl – mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr  
11 Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in  
12 cumulo gewählt, d.h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden  
13 gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne  
14 Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist

15 einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Ja-  
16 Stimmen auf sich vereinen.

17 (5) Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so  
18 beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen,  
19 soweit nichts anderes bestimmt ist.

20 (6) Der Ausschuss der Student\*innenschaften führt zunächst nach den hier  
21 festgelegten Grundsätzen eine vorläufige Absti

### **geänderte Fassung**

22 (1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung des Vereins  
23 und ihre Ergänzungsordnungen nichts anders bestimmen.

24 (2) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen.  
25 Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen. Der Ausschuss  
26 der Student\*innenschaften wählt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

27 **(3) Abweichend von §4 (2) erfolgen Wahlen bei digitalen Sitzungen über ein**  
28 **geeignetes Abstimmungstool, welches die die in den Satzungen und Ordnungen**  
29 **festgelegten Abstimmmodalitäten gewährleistet. Jedes Mitglied des wählenden**  
30 **Organs/Gremiums kann geheime Briefwahl verlangen.**

31 (4) Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und die einfache  
32 Mehrheit erreicht.

33 (5) Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremiums zu vergeben, so werden  
34 diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle  
35 der geheimen Wahl – mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr  
36 Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in  
37 cumulo gewählt, d.h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden  
38 gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne  
39 Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist  
40 einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Ja-  
41 Stimmen auf sich vereinen.

42 (6) Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so  
43 beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen,  
44 soweit nichts anderes bestimmt ist.

45 (7) Der Ausschuss der Student\*innenschaften führt zunächst nach den hier  
46 festgelegten Grundsätzen eine vorläufige Abstimmung durch. Das Ergebnis bedarf  
47 der Bestätigung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **Begründung**

48 Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser regelt, dass bei digitalen  
49 Gremien/Organsitzungen nicht per Handaufheben abgestimmt wird. Stattdessen soll  
50 ein geeignetes Abstimmungstool genutzt werden, wie z.B. Openslides. Dabei  
51 müssen die Abstimmmodalitäten (u.A. die Stimmgewichtung der  
52 Studierendenschaften) gewährleistet sein.